



Satzung der Audi BKK

vom 1. Januar 2012

(Stand 1. Januar 2019 einschl. 18. Nachtrag)

Übersicht zur Satzung

Artikel I	5
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse	5
§ 2 Verwaltungsrat	6
§ 3 Vorstand	10
§ 4 Widerspruchsausschuss / Einspruchsstelle	12
§ 5 Kreis der versicherten Personen	14
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft.....	15
§ 7 - ohne Inhalt –.....	16
§ 8 Aufbringung der Mittel	17
§ 9 Bemessung der Beiträge.....	18
§ 9 a - ohne Inhalt -	19
§ 9 b - ohne Inhalt -	20
§ 9 c Wahltarif Prämienzahlung	21
§ 10 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz	24
§ 11 Fälligkeit der Beiträge.....	25
§ 12 Höhe der Rücklage	26
§ 13 Leistungen.....	27
§ 13a Leistungsausschluss	28
§ 13b Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V.....	29
§ 13c Zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung gemäß § 27 b Abs. 6 SGB V.....	36
§ 14 Leistungen zur Krankheitsverhütung.....	39
§ 14 a Primärprävention	40
§ 15 Medizinische Vorsorgeleistungen.....	42
§ 16 Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe	43
§ 17 Gesundheitsakte und Patientenquittung	44
§ 18 Wahltarife Krankengeld	45
§ 19 Kostenerstattung	46
§ 19 a - ohne Inhalt -	50
§ 19 b Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung	51
§ 19 c - ohne Inhalt -	52
§ 19 d Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme.....	53
§ 19 e Wahltarif besondere Versorgung	54
§ 20 - ohne Inhalt -	55
§ 21 a Arbeitgeberbonus	56
§ 21 b Versichertenbonus	57
§ 21 c Kooperation mit der Privaten Krankenversiche- rung	59
§ 22 Aufsicht	60
§ 23 Mitgliedschaft zum Landesverband	61
§ 24 Bekanntmachungen	62



Artikel II	63
Inkrafttreten	63
Artikel III	64
§ 1 Anwendbare Vorschriften	65
§ 2 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber / Erstattungsan- spruch.....	65
§ 3 Aufbringung der Mittel	66
§ 4 Umlagesätze	66
§ 5 Widerspruchsausschuss	67
§ 6 Organe, Zusammensetzung	67
§ 7 Haushaltsplan, Jahresrechnung	68
§ 8 Inkrafttreten	68
Anlage zur Satzung (§ 1)	69
Anlage zur Satzung (§ 2)	74
Anlage zur Satzung (§ 18)	79
Anlage zur Satzung: Änderungen der Satzung	89

Abkürzungen

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SVHV	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SVRV	Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

I.

Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Audi BKK.

Sie ist am 01.01.2012 errichtet worden.

Sie hat ihren Sitz in Ingolstadt.

II.

Der Bereich der Audi BKK erstreckt sich auf die Werke der AUDI AG in Ingolstadt und Neckarsulm und die in der Anlage zu § 1 der Satzung aufgeführten Betriebe.

Der Bereich der Audi BKK erstreckt sich auf alle Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Verwaltungsrat

I.

1. Das Selbstverwaltungsorgan der Audi BKK ist der Verwaltungsrat. Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter/in.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in jährlich jeweils am 01.01.

II.

1. Dem Verwaltungsrat der Audi BKK gehören 15 Versichertenvertreter und 15 Arbeitgebervertreter an.
2. Abweichend von § 49 Absatz 2 SGB IV wird für das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, folgendes bestimmt:
Ein Wahlberechtigter, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, hat so viele Stimmen, wie die Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Absatz 1 SGB IV) bei ihm beschäftigten, beim Versichertenträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Wählbar ist nicht, wer am Tage der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

III.

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Audi BKK sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Audi BKK maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Audi BKK von grundsätzlicher Bedeutung sind im Bereich der
 - Gesundheits- und Sozialpolitik
 - Finanzpolitik einschließlich Beitragssatz- und Haushaltsentwicklung
 - Organisationsstruktur
 - Mitgliederentwicklung, Vertrieb und Marketing
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen
4. den Vorstand sowie den Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,
5. einen leitenden Beschäftigten der Audi BKK mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn die Mitglieder des Vorstandes längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind oder der Vorstand längere Zeit nicht besetzt ist,
6. den Vorstand zu überwachen,
7. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
8. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen,
9. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 274 SGB V vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 274 SGB V in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 194 Absatz 1 Nr. 9 SGB V einzubeziehen ist.

10. über eine Amtsenthebung oder Amtsentbindung der Mitglieder des Vorstandes zu entscheiden,
11. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Audi BKK gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

IV.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

V.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

VI.

Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

VII.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht erreicht wird; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.



VIII.

Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz und sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IX.

Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

X.

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Vorstand

I.

Dem Vorstand der Audi BKK gehören zwei Mitglieder an. Vorstand im Sinne von § 35 a SGB IV sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.

II.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.

III.

Der Vorstand verwaltet die Audi BKK und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Audi BKK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand kann im Einzelfall bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder die Audi BKK vertreten.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen,

6. die Audi BKK nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Audi BKK abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

IV.

Der Vorstand legt das Vermögen an. Dazu hat der Vorstand unter Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung in der Sozialversicherung entsprechende Richtlinien zu erstellen. Diese Richtlinien legen die Kriterien über den Auswahlprozess sowie das Auswahlverfahren der einzubeziehenden Geldinstitute für die Anlage des Vermögens fest.

§ 3 Absatz III Nr. 6 bleibt unberührt.

V.

Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Audi BKK und legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat fest. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der Vorstand; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 4 Widerspruchsausschuss / Einspruchsstelle

I.

Der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten der Sozialversicherung (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG) wird einem besonderen Ausschuss nach § 36a SGB IV (Widerspruchsausschuss) übertragen. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er wird des Weiteren dazu bestimmt, die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i.V.m. § 69 Abs. 2, 3 und 5 OWiG wahrzunehmen.

II.

Dem Widerspruchsausschuss gehören als ehrenamtliche Mitglieder fünf Vertreter/innen der Versicherten und drei Vertreter/innen der Arbeitgeber an. Jedes Mitglied hat in der Regel zwei Stellvertretungen zur Vertretung im Verhinderungsfall. Versicherten- und Arbeitgebervertreter/innen verfügen jeweils über die gleiche Stimmenanzahl. Der Stimmenanteil eines/r jeden Arbeitgebervertreters/in errechnet sich aus dem Verhältnis der anwesenden Zahl der Versichertenvertreter/innen zueinander. Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

III.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertretungen werden vom Verwaltungsrat für die Amtszeit des Verwaltungsrates gewählt. Dabei wählen die Versichertenvertreter/innen und die Vertreter/innen der Arbeitgeber im Verwaltungsrat jeweils ihre Vertreter/innen. Die Mitglieder müssen Mitglied des Verwaltungsrates sein oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit dafür erfüllen. Für die Ausübung des Ehrenamtes gelten die §§ 40 bis 42, sowie 63 Absatz 3a und 4 SGB IV entsprechend.

IV.

Im Widerspruchsausschuss wechselt der Vorsitz zwischen den Arbeitgeber- und den Versichertenvertretern/innen. Dabei stellt die Gruppe den Vorsitz, die im Verwaltungsrat den Vorsitz innehat. Der Vorsitz wechselt jährlich jeweils am 01.01. Der oder die Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Gruppe gewählt.

V.

Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

VI.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

VII.

Das Nähere regelt die vom Widerspruchsausschuss aufgestellte Geschäftsordnung.

§ 5 Kreis der versicherten Personen

I.

Zum Kreis der bei der Audi BKK versicherten Personen gehören

1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

II.

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 SGB V können versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen der Audi BKK nur dann beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

III.

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder von Mitgliedern sowie Kinder von familienversicherten Kindern sind familienversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

I.

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Audi BKK mindestens 18 Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Dem Mitglied ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

II.

- ohne Inhalt -

III.

Abweichend von Absatz I Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Absatz I Satz 4 gilt nicht.

Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.

IV.

Wenn ein Wahltarif nach §§ 9 c, 18 oder 19 a gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur Audi BKK frühestens unter den Voraussetzungen der §§ 9c Absatz VI, 18, 19 a Absatz VII aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden.



§ 7 - ohne Inhalt -



§ 8 Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Audi BKK werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.



§ 9 Bemessung der Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.



§ 9 a - ohne Inhalt -



§ 9 b - ohne Inhalt -

§ 9 c Wahltarif Prämienzahlung

I.

Mitglieder, die im abgelaufenen Kalenderjahr länger als 3 Monate bei der Audi BKK versichert waren, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der Audi BKK in Anspruch genommen haben. Voraussetzung ist, dass das Mitglied der Audi BKK spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres, für das die Prämienzahlung erfolgen soll, erklärt, den Wahltarif in Anspruch nehmen zu wollen. Bei Zugang der Erklärung ab dem 01.10. eines Jahres beginnt die Teilnahme immer am 01.01. des Folgejahres.

II.

Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen un-
schädlich:

- Primäre Prävention und Gesundheitsförderung, Primäre Prävention durch Schutzimpfungen (§§ 20 und 20 i SGB V)
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2. SGB V, Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung § 22a SGB V)
- medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
- Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V).

Ebenfalls un-
schädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III.

Die jährliche Prämienzahlung beträgt 1/ 24 des im Kalenderjahr an die

Audi BKK gezahlten Jahresbeitrages (241 SGB V) sowie 1/12 des zusätzlichen Beitrages (§ 242 SGB V). Absatz IV gilt.

IV.

Die Prämienzahlung für Wahltarife im Sinne des § 53 SGB V an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen dürfen insgesamt 20 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, höchstens jedoch 600 € nicht überschreiten.

V.

Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können den Wahltarif nach Absatz I nicht wählen. Eine Wahl des Tarifes ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied für sich und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen für dasselbe Kalenderjahr einen Wahltarif Selbstbehalt nach § 19 a wählt oder gewählt hat.

VI.

Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Audi BKK seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Absatz I erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Audi BKK. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V, gekündigt werden. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 1 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Audi BKK nach § 175 Absatz 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Audi BKK.

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt

werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.



§ 10 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die Audi BKK erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 0,7 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 11 Fälligkeit der Beiträge

I.

Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 1 den Betrag in Höhe des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.

II.

Die von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V werden entsprechend den Regelungen der „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.

§ 12 Höhe der Rücklage

I.

Die Rücklage beträgt 50 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

§ 13 Leistungen

I.

Die Versicherten der Audi BKK erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung
- zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten
- zur Behandlung von Krankheiten
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- zur Empfängnisverhütung
- bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation
- des Persönlichen Budgets nach § 17 Absatz 2 bis 4 SGB IX.

II.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

III.

Die Audi BKK unterstützt ihre Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach § 116 SGB X auf die Krankenkasse übergehen (§ 66 SGB V).

§ 13a Leistungsausschluss

I.

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

II.

Der Versicherte hat vor Aushändigung der Krankenversichertenkarte der Audi BKK gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Audi BKK darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Audi BKK insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die Audi BKK kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einschalten.

§ 13b Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

Die Audi BKK gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

I. Kriterien der Leistungsgewährung

1. Der Gesamtanspruch nach den Ziffern II. – VI. beträgt im Kalenderjahr maximal 200 Euro.
2. Eine Übertragung des Guthabens bzw. Restguthabens auf andere Versicherte sowie auf das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.
3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen:
 - Die Leistungsinanspruchnahme erfolgt erst ab Inkrafttreten der Satzungsregelung.
 - Die Leistungsinanspruchnahme erfolgt während der bestehenden Versicherung bei der Audi BKK.
 - Die zahlungsbegründenden Nachweise werden bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht.

II. Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Homöopathie

1. Die Audi BKK erstattet ihren Versicherten Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, sofern
 - deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
 - die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt erfolgte und
 - das Arzneimittel durch die Versicherten in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.

2. Die Audi BKK erstattet die Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Euro im Kalenderjahr. Zur Erstattungshöhe gilt I.1.
3. Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen der Apotheke und die ärztlichen Verordnungen im Original vorzulegen.
4. Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7-9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten erstattet werden.
5. Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 – 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleiben unberührt.

III. Zahnärztliche Behandlung

1. Über die im SGB V geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus erstattet die Audi BKK Versicherten die Kosten für folgende, von Zahnärzten durchgeführte Leistungen:
 - Fissurenversiegelung der kariesfreien Prämolaren
 - Zweite Zahnsteinentfernung innerhalb eines Kalenderjahres.
 - Bakterientest bei anstehender Parodontosebehandlung.
 - Test zum Ausschluss von Metallallergien ohne Vorliegen anamnestischer oder klinischer Hinweise.
 - Kariesinfiltration.
 - Professionelle Zahnreinigung.
2. Die Audi BKK erstattet die Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 40 Euro je Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Originalrechnungen vorzulegen. Zur Erstattungshöhe gilt I.1

IV. Osteopathie

1. Versicherte können Leistungen der Osteopathie in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken und die Leistung nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde. Voraussetzungen dafür sind:
 - Der Leistungserbringer erbringt die Leistung in der fachlich gebotenen Qualität.
 - Der Leistungserbringer hat eine umfassende osteopathische Ausbildung absolviert (nachgewiesen durch eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband der Osteopathie bzw. der Berechtigung zum Beitritt in einen Verband).
 - Es liegt eine ärztliche Verordnung vor, die die osteopathische Behandlung empfiehlt.
2. Die Audi BKK beteiligt sich an den Kosten für maximal 4 Sitzungen im Kalenderjahr. Die Erstattung ist auf 30 Euro je Sitzung begrenzt. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung sowie der ärztlichen Bescheinigung. Zur Erstattungshöhe gilt I.1.

V. Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft/ Mutterschaft

1. Über die gesetzlich geregelten Schwanger- und Mutterschaftsleistungen hinaus erstattet die Audi BKK die Kosten für folgende durchgeführte Leistungen:
 - Die Audi BKK übernimmt je Schwangerschaft die Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs für den Lebenspartner, wenn der Lebenspartner ebenfalls bei der Audi BKK versichert ist. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Leistung von einer Hebamme erbracht wird, die nach § 134 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung oder nach § 13 Abs. 4 SGB V zur Leistungserbringung berechtigt ist.

- Ärztlich erbrachte Leistungen bei vorliegenden Risikofaktoren, die mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken:
 - a. Nackenfaltenmessung.
 - b. Toxoplasmosetest, sofern keine Leistung nach den Mutterschafts-Richtlinien.
 - c. Triple-Test .
 - d. Ultraschalluntersuchungen, sofern keine Leistung nach den Mutterschafts-Richtlinien.
 - Die Audi BKK erstattet Versicherten die während der Schwangerschaft (37.-42. Schwangerschaftswoche) und bei der Geburt in Anspruch genommenen Kosten der Rufbereitschaft einer freiberuflich tätigen Hebamme. Voraussetzung ist die Zulassung bzw. Berechtigung der Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 4 SGB V. Die Rufbereitschaft setzt die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zur mehrstündigen Geburtshilfe voraus.
2. Die Audi BKK erstattet die Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Euro im Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Originalrechnungen vorzulegen. Zur Erstattungshöhe gilt I.1.

VI. Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel mit dem Wirkstoff Folsäure für Schwangere

1. Die Audi BKK übernimmt für schwangere Versicherte alle nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimittel mit dem Wirkstoff Folsäure.
2. Erstattet werden die für den Zeitraum der Schwangerschaft erforderlichen Arzneimittel. Die Erstattung der entstandenen Kosten ist auf höchstens 16,89 Euro begrenzt.
3. Von der Erstattung sind Kosten für solche Arzneimittel nicht erfasst, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind. Die Erstattung von Kosten für Nahrungsergänzungsmittel mit dem in Satz 1 ge-

nannten Wirkstoff ist nicht möglich.

4. Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss bleibt unberührt.
5. Der Bezug der Folsäure erfolgt über die Apotheke bzw. einen im Rahmen des deutschen Rechts zulässigen Versandhandels.

VII. Stationäre neurologische Frührehabilitation in nicht zugelassenen Krankenhäusern

1. Versicherte haben im Rahmen des § 11 Abs. 6 SGB V und nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf stationäre Krankenhausbehandlung in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus oder einer nicht nach § 111 SGB V zugelassenen Rehabilitationseinrichtung.
2. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass
 - Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit gemäß § 39 SGB V vorliegt und von einer Ärztin/einem Arzt bescheinigt worden ist,
 - es sich um eine neurologische Frührehabilitation handelt,
 - das Krankenhaus bzw. die Rehabilitationseinrichtung eine mindestens gleichwertige Versorgung wie in einem zugelassenen Krankenhaus gewährleistet,
 - die Leistung vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossen worden ist,
 - die Kasse vor der Krankenhausaufnahme in die Versorgung eingewilligt hat.
3. Die Kasse prüft die Leistungsanträge unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V, der Versorgungssituation, sowie unter Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) zur Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit.

4. Die Kosten werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall in voller Höhe übernommen.

VIII. Flash Glukose Messsystem

1. Die Audi BKK übernimmt die Kosten der Versorgung ihrer Versicherten mit einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem und den zugehörigen Sensoren für eine Messung der Glukosewerte im Unterhautgewebe mit dem Ziel einer besseren Kontrolle des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung).
2. Voraussetzung ist, dass eine intensivierete konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie bei Diabetes mellitus erfolgt und die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash Glukose Messsystem von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt wird:
 - a. Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
 - b. Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder
 - c. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“.Ein individuelles Therapieziel ist festzulegen und der Behandlungsverlauf zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Gerätes verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein. Die Behandlungsmethode darf nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.
3. Die Audi BKK übernimmt die Kosten für das Auslesegerät einmalig in Höhe von 59,90 Euro und die Kosten für die Sensoren in Höhe von



59,90 Euro je Sensor, jedoch maximal die Höhe der tatsächlichen Kosten, abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der Monatsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Abs. 8 SGB V i.V.m. § 61 SGB V. Die Audi BKK übernimmt die Kosten für maximal 7 Sensoren pro Quartal.

§ 13c Zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung gemäß § 27 b Abs. 6 SGB V

I.

Versicherte können auf der Grundlage von § 27b Abs. 6 SGB V und der folgenden Absätze eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung zur Erforderlichkeit geplanter orthopädischer und onkologischer Operationen bzw. Eingriffe (im Folgenden: Eingriffe) oder zur Überprüfung der onkologischen Therapieempfehlung einholen.

II.

Der Anspruch setzt voraus, dass

- a) bei dem Versicherten eine bösartige Neubildung mit ICD Code C00-C97 als gesichert diagnostiziert wurde oder
- b) dem Versicherten eine Krankenseinweisung zur Durchführung eines geplanten orthopädischen Eingriffs an Knie, Hüfte, Rücken oder Schulter, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Falle eines stationären Eingriffs – eine Krankenseinweisung zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist.

III.

Die Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung wird durch Leistungserbringer, mit denen die Audi BKK darüber eine Vereinbarung geschlossen hat, organisiert und vermittelt. Das Zweitmeinungsverfahren beinhaltet die Auswertung der vorhandenen Befunddaten und die Bewertung der durch den behandelnden Arzt angeratenen Maßnahme (Eingriff, Behandlung) durch nicht zugelassene Fachärzte. Hierzu enthält der Versicherte eine ärztliche Empfehlung (Zweitmeinung). Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens nicht berücksichtigt. Die hinzugezogenen und nicht zugelassenen Fachärzte müssen über eine besondere Exper-

tise zur Zweitmeinungserbringung verfügen. Kriterien für die besondere Expertise sind

- eine langjährige fachärztliche Tätigkeit in einem Fachgebiet, das für die Indikation zum Eingriff maßgeblich ist,
- Kenntnisse über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zur jeweiligen Diagnostik und Therapie einschließlich Kenntnissen über Therapiealternativen zum empfohlenen Eingriff,
- Erfahrungen mit der Durchführung des jeweiligen Eingriffs,
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit in einem für die Indikation maßgeblichen Fachgebiet oder
- besondere Zusatzqualifikationen, die für die Beurteilung einer gegebenenfalls interdisziplinär abzustimmenden Indikationsstellung von Bedeutung sind.

IV.

Im Rahmen der Vereinbarungen nach Absatz III verpflichtet die Audi BKK ihre Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie sich aus § 9 BDSG und § 78a SGB X und den zugehörigen Anlagen ergeben, sowie zur Beachtung des Arztgeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch), wobei sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Auswertung und Weitergabe der Befunddaten bezieht.

V.

Die ärztliche Behandlung wird durch das Zweitmeinungsverfahren nicht berührt. Unabhängig vom Ergebnis der unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung steht es dem Versicherten frei, den geplanten Eingriff oder die Behandlung durchführen zu lassen.

VI.

Die Kosten der Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die Audi BKK in voller Höhe.



VII.

Die Regelungen nach diesem Paragrafen gelten lediglich solange, bis der Gemeinsame Bundesausschuss die Anforderungen nach § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB V festgelegt hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 94 Absatz 2 SGB V.

§ 14 Leistungen zur Krankheitsverhütung

I.

1. Die Audi BKK gewährt Schutzimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder gemäß § 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz empfohlen werden, sofern die Schutzimpfungen nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden und nicht in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fallen.
2. Die Audi BKK gewährt die Leistungen nach Nr. 1 grundsätzlich als Sachleistungen. Für selbst bezahlte ärztlich empfohlene Schutzimpfungen werden die tatsächlichen Kosten je Impfstoff mit dem dazugehörigen Honorar nach Vorlage spezifizierter Rechnungen übernommen. Die Erstattung ist auf maximal 200,00 Euro im Kalenderjahr begrenzt.

II.

Die Betriebskrankenkasse übernimmt ferner die Kosten für Schutzimpfungen, die im Rahmen von Verträgen zwischen den Landesverbänden der Betriebskrankenkasse und den Kassenärztlichen Vereinigungen geschlossen wurden.

§ 14 a Primärprävention

I.

Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Audi BKK auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem:

- individuellen Ansatz (verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V)
- Setting-Ansatz (Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V)
- Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (Betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V).

II.

Die Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention sind auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt. Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 95 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 90Euro je Maßnahme gewährt.

Leistungen der Audi BKK zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention werden für Versicherte ohne Eigenanteil durchgeführt.

III.

Anstelle von zwei Kursen am Wohnort können die Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention in Form der „Audi BKK-Gesundheitswoche“ in Anspruch genommen werden. Die Inhalte der „Audi



BKK Gesundheitswoche“ entsprechen den Vorgaben des Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung.

Die Audi BKK leistet für diese wohnortfernen Maßnahmen (Gesundheitswochen) einen kalenderjährlichen Zuschuss von 175 Euro für einen einwöchigen Aufenthalt.

§ 15 Medizinische Vorsorgeleistungen

I.

Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB V übernimmt die Audi BKK als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten; Kurtaxe kalendertäglich 13 €. Für versicherte chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss 21 €.

§ 16 Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe

I. Häusliche Krankenpflege

Versicherte erhalten neben einer zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlichen Behandlungspflege (§ 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V) auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung für maximal zwei Stunden täglich und längstens 26 Wochen je Krankheitsfall. Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und/oder versorgen kann. Der Anspruch nach Satz 1 entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI mit mindestens Pflegegrad 2 eintritt.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Absatz 5 i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V.

II. Haushaltshilfe

Die Audi BKK gewährt über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 38 Abs. 1 SGB V) auch dann Haushaltshilfe, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grade werden keine Kosten erstattet; die Audi BKK kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 38 Absatz 5 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V.

§ 17 Gesundheitsakte und Patientenquittung

I. Persönliche elektronische Gesundheitsakte

1. Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die Audi BKK ihren Versicherten ab 01.04.2015 nach Maßgabe der folgenden Absätze finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Diese Dienstleistung ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
2. Sie wird durch einen mit der Audi BKK kooperierenden Anbieter der elektronischen Gesundheitsakte erbracht, der auf Grund eines Vertrages mit der Audi BKK für die Versicherten tätig wird. Dieser Vertrag regelt in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung die Einzelheiten. Die Audi BKK stellt den an der Teilnahme interessierten Versicherten ein Verzeichnis der kooperierenden Anbieter und der nach den Verträgen jeweils geltenden Einzelheiten zur Verfügung.
3. Um die elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, muss auch der Versicherte einen Vertrag mit dem Anbieter abschließen. Die gegenüber dem Anbieter der elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsgebühren trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses ausschließlich die Audi BKK.
4. Die Audi BKK und der Anbieter der elektronischen Gesundheitsakte erhalten keine Einsicht in die in der Gesundheitsakte gespeicherten persönlichen Gesundheitsdaten des Versicherten.

II. Elektronische Patientenquittung

Die Unterrichtung über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten nach § 305 Abs. 1 SGB V kann auf Antrag des jeweils betroffenen Versicherten auch in elektronischer Form über das Internet erfolgen. Dies geschieht in der Weise, dass die entsprechenden Daten über verschlüsselte Verbindungen in die persönliche elektronische Gesundheitsakte (§ 17 Abs. I Satzung) des jeweiligen Versicherten eingestellt werden. Im Antragsformular ist der Versicherte auf dieses Verfahren hinzuweisen.

§ 18 Wahltarife Krankengeld

I.

Die Audi BKK bietet

- hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V),
 - unständig Beschäftigten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V),
- einen Tarif zur Aufstockung des Krankengeldes sofern diese das gesetzliche Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V oder § 46 Satz 3 SGB V gewählt haben
- und
- nach dem KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) versicherten, selbständigen Künstlern und Publizisten einen Tarif zur Wahl des Krankengeldes vom 15. bis zum 42. Tag an.

II.

Der Tarif wird gemäß § 53 Abs. 6 SGB V gemeinsam mit anderen Betriebskrankenkassen gebildet.

III.

Die Teilnahme bestimmt sich nach den Vorgaben der Anlage zu § 18, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 Kostenerstattung

I.

Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie die Audi BKK vor Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Nicht im Vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Audi BKK in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.

II.

Die Wahl der Kostenerstattung kann vom Versicherten auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden (Leistungsbereiche).

III.

Der Versicherte ist mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden.

Er kann die Wahl der Kostenerstattung, sofern er mindestens ein Kalendervierteljahr teilgenommen hat, jederzeit beenden.

Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die Audi BKK davon Kenntnis erhält.

IV.

Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen und durch die ärztliche Verordnung nachzuweisen.

V.

Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Audi BKK bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

VI.

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 40 €, für Verwaltungskosten zu kürzen.

Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

VII.

Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 10 v. H., mindestens 10 € und maximal 50 €, für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu kürzen.

Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

VIII.

Abweichend von Absatz VII können in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die Audi BKK in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

IX.

Kostenerstattung Wahlarzneimittel:

Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Audi BKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen.

Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel nach § 129 Absatz 1 Satz 5 SGB V ist um einen Abschlag für die der Audi BKK entgangenen Vertragsrabatte sowie um einen Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der drei preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen. Der Abzug der Abschläge erfolgt als Pauschale und ist ausgehend vom Apothekenverkaufspreis (AVP) des Wunscharzneimittels wie folgt gestaffelt:



AVP	Abschlag
Bis 15 €	30%
16 – 30 €	40%
31 – 100 €	60%
101 – 300 €	70%
301 – 500 €	80%
Über 500 €	84%

Der danach erzielte Betrag ist um einen Verwaltungskostenabschlag in Höhe von 3 €, höchstens 5 % des Erstattungsbetrages, zu kürzen. Zur Erstattung sind spezifizierte Rechnungen und ärztliche Verordnungen von den Versicherten vorzulegen.



§ 19 a - ohne Inhalt -

§ 19 b Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung

I.

Die Audi BKK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.

II.

Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

III.

Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit der Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.



§ 19 c - ohne Inhalt -

§ 19 d Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

Die Audi BKK führt im Rahmen von § 137f SGB V strukturierte Behandlungsprogramme durch:

1. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2
2. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 1
3. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs
4. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Koronare Herzerkrankung
5. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Asthma bronchiale (Asthma)
6. Strukturiertes Behandlungsprogramm für chronisch und obstruktive Lungenerkrankung (COPD).

Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesversicherungsamt zugelassenen Fassung.

§ 19 e Wahltarif besondere Versorgung

I.

Die Audi BKK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.

II.

Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

III.

Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit der Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.



§ 20 - ohne Inhalt -

§ 21 a Arbeitgeberbonus

1. Der Arbeitgeber und die teilnehmenden Versicherten erhalten je einen Bonus, wenn der Arbeitgeber die Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und sie nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz sind. Die maximale Höhe des Bonus darf die Aufwendungen des Arbeitgebers für die betriebliche Gesundheitsförderung nicht überschreiten. Die BKK kann dazu mit von ihr ausgewählten Betrieben oder ausgewählten Betriebsteilen einen projektgebundenen Bonusvertrag abschließen, der insbesondere folgendes enthält:
 - a) Festlegung von Gesundheitszielen oder -teilzielen,
 - b) Festlegung einer prozentualen Mindestquote der Beteiligung von bei der BKK versicherten Mitgliedern,
 - c) Aufbau einer Struktur für betriebliche Prävention, z. B. Arbeitskreis Gesundheit, Gesundheitszirkel und Gesundheitsberichte und
 - d) Bereitstellung von eigenen personellen und finanziellen Ressourcen durch den Arbeitgeber.
2. Der Bonusvertrag regelt die Details zu Nummer 1 a bis 1 d sowie die Voraussetzungen für die Bonuszahlungen an Arbeitgeber und Versicherte, die Höhe der Boni an Arbeitgeber und Versicherte, die Auszahlungstermine der Boni.
3. Die Höhe des Bonus darf nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen.

§ 21 b Versichertenbonus

1. Versicherte der Audi BKK erhalten nach § 65 a Absatz 1 SGB V einen Bonus, wenn sie im Kalenderjahr mindestens zwei der Aktivitäten a – g erfüllen und mindestens eine dieser Aktivitäten auf die unter a – e aufgeführten Maßnahmen entfällt:
 - a) Zahnärztliche Kontrolluntersuchungen nach den § 22 Abs. 1 SGB V, § 26 Abs. 1 SGB V sowie § 28 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V
 - b) Gesundheitsuntersuchungen gemäß § 25 SGB V i. V. m. G-BA Richtlinien
 - c) Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25 SGB V i. V. m. den Krebsfrüherkennungsrichtlinien des G-BA
 - d) Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V (U1-U6 gesamt, U7-J2 einzeln – sofern Leistung der Audi BKK auf Grund von entsprechenden Verträgen)
 - e) Impfstatus (ärztlich bestätigter kompletter Impfstatus jährlich)
 - f) Regelmäßige sportliche Aktivität im Sportverein (jährlicher Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft im Sportverein)
 - g) Regelmäßige sportliche Aktivität in einem qualitätsgesicherten Fitness-Studio (jährlicher Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitness-Studio)
2. Das Bonusprogramm ist jeweils auf ein Kalenderjahr begrenzt. Der Bonus beträgt für jede der aufgeführten Maßnahmen 10 Euro. Der Höchstbonus beträgt 60 Euro.



3. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Leistungserbringer durch Quittierung im Bonusheft nachgewiesen.

4. Ein Anspruch auf den jährlichen Zuschuss besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme sowie zum 01.01. des dem Bonusjahr folgenden Kalenderjahres ein Versicherungsverhältnis bei der Audi BKK besteht und die Leistung spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres beantragt wird. Als Antragstellung gilt der Tag, an dem das ausgefüllte Bonusheft bei der Audi BKK eingereicht wird.

§ 21 c Kooperation mit der Privaten Krankenversicherung

Die Audi BKK vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsversicherungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen.



§ 22 Aufsicht

Die Aufsicht über die Audi BKK führt das Bundesversicherungsamt in Bonn.

§ 23 Mitgliedschaft zum Landesverband

Die Audi BKK gehört dem BKK Landesverband Bayern als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.

§ 24 Bekanntmachungen

I.

Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Audi BKK werden durch Veröffentlichung im Internet unter www.audibkk.de und nachrichtlich durch Aushang in den Kassenräumen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

II.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Audi BKK beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken. Sie werden darüber hinaus nachrichtlich durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift und in der Mitgliederzeitschrift in elektronischer Form unter www.audibkk.de bekannt gemacht.

III.

Die Audi BKK veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger und auf ihrer Internetpräsenz zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. Zudem werden diese Angaben nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift der Audi BKK veröffentlicht und liegen zur Einsicht in den Service-Centern der Audi BKK aus. Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben.

Artikel II

Inkrafttreten

1.

Die Satzung wurde in den Sitzungen des Verwaltungsrates der Audi BKK am 29.11.2011 und der BKK MAN und MTU am 15.12.2011 beschlossen.

2.

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der Audi BKK

Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der BKK MAN und MTU

Artikel III

Ausgleich der Arbeitgebereaufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgebereaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Ausgleichskasse

§ 1 Anwendbare Vorschriften

Auf den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der Audi BKK Anwendung, soweit im Folgenden oder im AAG nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber / Erstattungsanspruch

1.

Die Audi BKK erstattet den nach § 1 Absatz 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 80 vom Hundert des für den in § 3 Absatz 1 und 2 und den in § 9 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelts.

Die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse der Arbeitgeber nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 AAG sind mit dieser prozentualen Erstattung abgegolten.

2.

Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz nach Absatz 1 auf 60 vom Hundert ermäßigt (ermäßigter Erstattungssatz).

3.

Die Audi BKK erstattet den nach § 1 Absatz 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag in vollem Umfang den vom Arbeitgeber nach § 14 Absatz 1 des Mutterschaftsgesetzes (MuschG) gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vom Arbeitgeber nach § 11 des MuschG bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Die vom Arbeitgeber nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 AAG zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden pauschal in Höhe von 20 vom Hundert erstattet.

4.

Für die Erstattungen U1 werden nur Aufwendungen bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Die Erstattungen U2 erfolgen in voller Höhe.

§ 3 Aufbringung der Mittel

1.

Die Mittel zur Durchführung der Umlageverfahren U1 und U2 werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern durch gesonderte Umlagen aufgebracht.

2.

Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

3.

Die Audi BKK verwaltet die Mittel für die Umlageverfahren als Sondervermögen. Für die Umlageverfahren U1 und U2 werden Betriebsmittel gebildet. Sie sollten zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Absatz 3 AAG).

§ 4 Umlagesätze

1.

Der Umlagesatz U1 beträgt

- 1,90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für den ermäßigten Erstattungssatz,
- 2,70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für den allgemeinen Erstattungssatz.

2.

Der Umlagesatz U2 beträgt 0,40 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Widerspruchsausschuss

1.

§ 4 der Satzung der Audi BKK gilt mit der Maßgabe, dass bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Mitglieder der Arbeitgebervertreter mitwirken.

2.

Der Widerspruchsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wahr.

§ 6 Organe, Zusammensetzung

1.

Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse der Audi BKK obliegt dem Vorstand, der diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

2.

In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wirken im Verwaltungsrat nur die Arbeitgebervertreter mit.

3.

Im Verwaltungsrat übt, sofern die Arbeitgebervertreter nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Arbeitgebervertreter das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.

4.

Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen.

§ 7 Haushaltsplan, Jahresrechnung

1.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.

2.

Die Feststellung des Haushaltsplanes obliegt dem Verwaltungsrat.

3.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern zur Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung.

4.

Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Absatz 3 vorzulegen. Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Inkrafttreten

1.

Der Verwaltungsrat hat Artikel III zur Satzung am 29.11.2011 beschlossen.

2.

Er tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der Ausgleichskasse
der Audi BKK

Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der Ausgleichskasse
der BKK MAN und MTU

Anlage zur Satzung (§ 1)

Der Bereich der Audi BKK erstreckt sich nach Artikel I § 1 Absatz II der Satzung auf die Werke der AUDI AG in Ingolstadt und Neckarsulm und die folgenden Betriebe:

1. Audi Vertriebsbetreuungsgesellschaft mbH, Ingolstadt
2. Audi Akademie, Gesellschaft für Personal- und Organisations-Entwicklung mbH, Ingolstadt
3. Hosokawa Alpine Aktiengesellschaft, Augsburg
4. J.N. Eberle & Cie. GmbH, Augsburg
5. Alcan Singen GmbH, Singen
6. Alcan Packaging Singen GmbH, Singen
7. Werkzeugfabrik Singen GmbH, Singen
8. Verkaufsbüro Südost der Alcan Singen GmbH, Rottenburg/Laaber
9. FTE automotive GmbH, Ebern
10. FTE automotive GmbH, Sindelfingen
11. FTE automotive GmbH, Köln
12. FTE automotive GmbH, Wolfsburg
13. Möve automotive GmbH, Mühlhausen
14. Aftermarket Europe AAG, Oranienburg
15. Victor Reinz Europe ESG, Idstein



16. Friedr. Schoedel AG, Münchberg
17. Bombardier Transportation GmbH, Netphen-Dreis-Tiefenbach
18. Robert Thomas Metall- und Elektrowerke GmbH & Co. KG,
Neunkirchen
19. Honeywell Speciality Chemicals Seelze GmbH, Seelze
20. Sigma-Aldrich Laborchemikalien GmbH, Seelze
21. Troy-Chemie GmbH, Seelze
22. MAN Nutzfahrzeuge Aktiengesellschaft, München
Betriebsstätten:
Dachau, Max-Planck-Straße 1
23. Nürnberg, Vogelweiherstraße 33
Salzgitter, Heinrich-Büssing-Straße 1
24. MT Aerospace AG, Augsburg
25. MTU Aero Engines GmbH, München
26. MTU Maintenance Hannover GmbH, Hannover-Langenhagen
27. debis Systemhaus GmbH, München
Betriebsstätten:
Donauwörth
München-Allach
München-Neuaubing
Ottobrunn



Ulm

Weßling/Oberpfaffenhofen

28. debis Systemhaus Engineering GmbH, Stuttgart

Betriebsstätten:

Friedrichshafen

München

29. MDE Dezentrale Energiesysteme GmbH, Augsburg

30. MAN Financial Services GmbH, München

31. debis Systemhaus Recovery Service GmbH, München

32. Aerotech Peißenberg GmbH & Co. KG, Peißenberg

33. Atena Engineering GmbH, München

34. MAN Nutzfahrzeuge Vertrieb GmbH, München

Betriebsstätten:

Servicebetriebe:

Aachen
Aalen/Essingen
Altenkirchen

Amberg
Ampfing
Ansbach
Arnsberg
Aschaffenburg

Augsburg
Augsburg-Gersthofen
Bad Kreuznach
Bad Neustadt/Saale
Balingen
Bamberg

Erfurt
Essen
Euskirchen

Flensburg (SB)
Flensburg (FWN)
Frankfurt/Main
Freiburg
Freudenstadt/
Schwarzwald
Friedberg/Hessen
Fulda
Fürstenwalde
Garmisch
Gärtringen
Gera

Kiel
Kirchheim
Kirn

Koblenz
Köln-Mülheim
Köln-Rodenkirchen
Krauchenwies
Krefeld

Landau/Pfalz
Landshut
Lauchringen
Leipzig
Limburg
Lübeck

Olpe
Osnabrück
Paderborn-
Mönkeloh
Pforzheim
Pirmasens
Plauen
Regensburg
Remscheid

Reutlingen
Rheine
Rosenheim
Rostock
Saarbrücken
Saarlouis



Bautzen	Gerolstein/Eifel	Lüdenscheid	Sangerhausen
Bayreuth	Gießen	Ludwigshafen	Schleswig
Berlin-Lichtenberg	Göppingen	Lüneburg	Schwarzenbek (Hamburg)
Berlin-Spandau	Göttingen	Magdeburg/Barleben	Schweinfurt
Berlin-Tempelhof	Großheubach	Mainz	Schwerin
Berlin-Wildau	Gummersbach	Mannheim	Siegen
Bielefeld	Hagen	Marburg	Siegsdorf
Bitburg	Halle / Saale	Memmingen	Singen
Bochum	Hamburg	Menden	Bonn/ St. Augustin
Brandenburg	Hamburg- Hummelsbüttel	Minden	Stralsund
Braunschweig	Hamburg-Stellingen	Mönchengladbach	Stuttgart
Bremen	Hanau	München-Allach	Trier
Bruckmühl	Hannover- Alter Flughafen	München-Lochham	Tuttlingen
Bühl-Vimbuch	Hannover-Laatzten	München-Unterföhring	Uelzen
Celle	Hannover- Nord/Langenhagen	Münster	Villingen/ Schwenningen
Cham	Hauneck	Neckarelz/Mosbach	Weiden
Chemnitz	Heidelberg	Neu Ulm	Weil am Rhein
Coesfeld	Heilbronn	Neuenstein	Weilburg
Dillenburg	Hildesheim	Neumarkt	Weierstadt
Donaueschingen	Ingolstadt	Niederaußem/Bergheim	Wesel
Donauwörth	Itzehoe	Nonnweiler (Trier 2)	Wiesbaden
Dortmund	Kaiserslautern	Nürnberg	Winterbach
Dresden-Kaditz	Kalkar	Nürnberg- Großgründlach	Wittlich
Dresden-Nickern	Kaltenkirchen	Offenbach	Wuppertal
Duisburg	Karlsruhe	Offenburg	Würzburg
Düsseldorf	Kassel	Oldenburg	Zwickau
Eisenach	Kempten		

Verkaufsbüros:

Augsburg	Krefeld
Bayreuth	Leipzig
Berlin- Lichtenberg	Lübeck
Berlin-Spandau	Magdeburg/Barleben
Bielefeld	Mannheim
Brandenburg	München- Unterföhring
Chemnitz	Münster
Dortmund	Neu Ulm
Dresden-Nickern	Nürnberg
Düsseldorf	Oldenburg



Erfurt	Osnabrück
Essen	Regensburg
Frankfurt/Main	Reutlingen
Freiburg	Rosenheim
Halle / Saale	Rostock
Hamburg	Saarbrücken
Hannover-Alter Flughafen	Siegen
Karlsruhe	Stuttgart
Kassel	Trier
Kiel	Wiesbaden
Koblenz	Würzburg
Köln-Mülheim	

Gebrauchtwagen-Niederlassungen:

GWN Berlin-Wildau	GWN Köln
GWN Chemnitz	GWN München
GWN Gustavsburg	GWN Nürnberg
GWN Hannover	GWN Schwarzenbek

35. NEOMAN Bus GmbH, Salzgitter

36. Automotive Components Penzberg GmbH, Penzberg

37. Hörmann Automotive Components GmbH

Anlage zur Satzung (§ 2)

Entschädigung und Reisekosten für Organmitglieder der Audi BKK und ihrer Ausschüsse gemäß § 41 SGB IV

Artikel I

I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (§ 6 BRKG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommenssteuergesetz):

- | | |
|--|---------------|
| a) bei Abwesenheit von 24 Stunden | 24 € |
| b) von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 8 Stunden | 12 € |
| c) von weniger als 8 Stunden | kein Tagegeld |

Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß §6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (§ 7 Abs. 1 BRKG) beträgt 20 Euro.

Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse/2. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy- (Touristen-) klasse,
- c) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.
- d) die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

2. Erstattung des Verdienstausfalles und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der ver-

säumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstaufschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 74 €.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

5. Pauschbeträge für Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertretenden

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und Ihre Stellvertretenden erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

II. Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 350 €.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

2. Auslagenersatz

Die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten werden durch einen Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten. Der Pauschbetrag darf die regelmäßig entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag beträgt für den Vorsitzenden und für den stellvertretenden Vorsitzenden monatlich 68 €.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

III. Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Zif-



fer 1 und 2. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand wird allerdings nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

IV. Wegfall des Anspruchs

Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates Reise- und Fahrkostenerstattung oder Erstattung des Verdienstausfalles und der Rentenversicherungsbeiträge von dritter Stelle erhält, bestehen insoweit keine Ansprüche gegen die Audi BKK.

Anlage zur Satzung (§ 18)

Wahltarife Krankengeld

Artikel I

1. Teilnahme

1. Die Audi BKK bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an (*Zur Abgrenzung vom gesetzlichen Krankengeld hier Wahltarifkrankengeld genannt*). Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersgrenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sie
 - a) in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens vierundzwanzig Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder
 - b) unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.
2. Die Teilnahme zum Tarif können die, in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitglieder, monatlich durch schriftliche Willenserklärung gegenüber der Audi BKK erklären. Die Laufzeit des Tarifs beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der vollständigen, schriftlichen Wahlerklärung bei der Audi BKK folgt; ein hiervon später liegender Beginn kann gewählt werden.

2. Laufzeit/Bindungsfrist

1. Die Mindestbindungsfrist an den Tarif beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue dreijährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4

SGB V frühestens zum Ablauf der jeweiligen dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

3. Tarifende/Kündigung

1. Der Tarif kann ordentlich durch schriftliche Erklärung spätestens drei Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist gekündigt werden; maßgebend ist der Eingang der Erklärung bei der Audi BKK.
2. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht durch das Mitglied, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII oder Zubilligung einer zeitlich unbegrenzten Sozialleistung mit Entgeltersatzfunktion (beispielsweise Altersrente) durch einen Sozialleistungsträger. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses bzw. dem Datum des Bewilligungsbescheids der Sozialleistung, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienerrhöhung um mehr als zehn v. H. bezogen jeweils auf ein Jahr der Mindestbindung, erfolgen.

4. Obliegenheiten der Teilnehmer

1. Die Mitglieder müssen die Audi BKK unverzüglich über nicht nur vorübergehende Änderungen ihres Einkommens oder ihrer Tätigkeit/Beschäftigung sowie den Bezug von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger mit Lohnersatzfunktion informieren und auf Verlangen der Audi BKK aussagekräftige Nachweise vorlegen. Auf Verlangen der Audi BKK haben sie Auskünfte über die Höhe ihres Einkommens zu geben und Nachweise dazu vorzulegen.
2. Sie sind verpflichtet eine Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer gegenüber der Audi BKK nachzuweisen und die Audi BKK über eine Arbeitsaufnahme unverzüglich zu informieren.

3. Die §§ 60-63, 65, 66-67 SGB I gelten für die Durchführung dieses Tarifs entsprechend.

5. Prämien

1. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt, für den Personenkreis der Selbständigen i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V und für den Personenkreis der unter anderem unständig Beschäftigten i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V:

Wahltarifkrankengeld kalendertäglich	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €
Prämie monatlich	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €

für den Personenkreis der Künstler und Publizisten i. S. v. § 53 Absatz 6 SGB V:

Wahltarifkrankengeld kalendertäglich	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €	60 €	70 €	80 €	90 €
Prämie monatlich	5 €	10 €	15 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €	45 €

2. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit des Tarifs zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Wechsels der Höhe des Wahltarifkrankengeldes nach den Punkt 10 Nr. 1 und Nr. 2 ist die für das neu vereinbarte Wahltarifkrankengeld zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Gültigkeit der neuen Wahltarifkrankengeldhöhe zu zahlen.
3. Während des Bezugs von Wahltarifkrankengeld sind die Prämien weiterhin zu entrichten.

4. Die Prämie wird jeweils im Voraus fällig, spätestens am 15. eines Monats für den Kalendermonat.
5. Die Audi BKK darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

6. Anspruch

1. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld muss eine Mitgliedschaft i. S. d. § 53 Abs. 6 SGB V zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und während der Arbeitsunfähigkeit bei der Audi BKK bestehen. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.
2. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieses Tarifs entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V i. V. m. den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte.
3. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht frühestens mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit). Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Laufzeit des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Im Falle des Satzes zwei beginnt die Wartezeit erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit. Nach Ablauf der Wartezeit besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld:
 1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit),

2. bei Mitgliedern, die nach dem KSVG versichert sind, ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit), längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit,

wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt.

4. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit festgestellt wird, beginnt die jeweilige Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.
5. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld sind die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der Audi BKK nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die Audi BKK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.
6. Ein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht nicht bzw. ein bestehender Wahltarifkrankengeldanspruch endet
 - mit dem letzten Tag der Teilnahme am Tarif,
 - wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträgern aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie beispielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird,
 - die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht,

- solange und soweit in der nach § 53 Abs. 6 SGB V definierten Beschäftigung/Tätigkeit Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt erzielt wird oder Arbeitseinkommen sonst (z.B. durch Angestellte) erzielt wird,
 - solange während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohne die Arbeitsunfähigkeit kein oder ein negatives Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt worden wäre,
 - wenn andere Sozialleistungen mit einkommensersetzender Funktion von Sozialleistungsträgern wie beispielsweise Altersrente, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII (betrifft u.a. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) bezogen werden,
 - wenn überwiegend Einkünfte zur Alterssicherung wie in § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 5 EStG genannt bezogen werden,
 - mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
 - mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Audi BKK.
7. Über das Anspruchsende hinaus zu Unrecht gezahltes Wahltarifkrankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.
8. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist. Für zurückliegende Zeiten besteht kein Leistungsanspruch, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt. Sofern eine Stundungsvereinbarung gemäß Punkt 5 Nr. 5 dieses Tarifs besteht und eingehalten wird, findet Punkt 6 Nr. 8 keine Anwendung.
9. Die §§ 16 Abs. 1-3 und 4, 18 Abs. 1 Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen angewendet.

7. Zahlung

1. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch das Mitglied voraus. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes beginnt frühestens mit dem Tag der ärztlichen Feststellung, wenn der Nachweis rechtzeitig im Sinne des Punkt 6 Nr. 5 erbracht worden ist. Das Wahltarifkrankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Wahltarifkrankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
2. Im Rahmen dieses Tarifs wird für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder Wahltarifkrankengeld nur ausgezahlt, wenn auch ein gesetzliches Krankengeld durch die Audi BKK an den Teilnehmer ausgezahlt wird. Endet, ruht oder entfällt der Bezug des gesetzlichen Krankengeldes oder kommt aus sonstigem Grund kein gesetzliches Krankengeld zur Auszahlung, wird für jeden Tag, an dem kein Krankengeld bezogen wird, auch kein Wahltarifkrankengeld gezahlt. Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld endet, sobald wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer kein gesetzliches Krankengeld mehr zur Auszahlung kommt.

8. Dauer

1. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder in diesem Tarif besteht solange und soweit gesetzliches Krankengeld für diese Arbeitsunfähigkeit bezogen wird, längstens für 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren. Anspruch auf Krankengeld im Künstler-/Publizisten Tarif besteht bis maximal zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens für insgesamt 26 Wochen innerhalb von je drei Jahren. Die Dreijahresfrist richtet sich jeweils nach der gesetzlichen Blockfrist.

9. Höhe

1. Die Höhe des Wahltarifkrankengeldes können
 1. die in § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 € - Schritten

bis zu 50 € kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf zusammen mit dem Höchstkrankengeld nach § 47 Abs. 1 S.1 SGB V 70% des durchschnittlichen, kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Audi BKK eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen,

2. die nach dem KSVG Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 € - Schritten bis zu 90 € kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf 70% des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Audi BKK eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Audi BKK kann die Angaben des Versicherten zum Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen jederzeit überprüfen. Bei Einkommensveränderungen gelten die Vorgaben der Punkte 10 Nr. 1 und 10 Nr. 2.
3. Das Mitglied hat zu Beginn des Tarifs auf der Teilnahmeerklärung die Höhe seines Wahltarifkrankengelds zu wählen und eine Erklärung über die Höhe seines entfallenden Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens abzugeben.
4. Das Mitglied hat auf Verlangen der Audi BKK sein Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z.B. Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen. Dazu kann die Audi BKK auch auf Unterlagen des Mitglieds, die der Audi BKK im Rahmen der jährlichen Beitragsberechnung für eine freiwillige Versicherung vorliegen, zurückgreifen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens oder eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der hauptberuflichen Selbständigkeit, hauptberuflichen Ausübung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, der berufsmäßigen Ausübung der unständigen Beschäftigung bzw. der Aufnahme einer nicht befristeten Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet ist

der Audi BKK unverzüglich anzuzeigen. Beim Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Sinne dieses Tarifs erfolgt analog der Regelungen und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

10. Wechsel

1. Eine Änderung der Höhe des Wahltarifkrankengeldes (Wahltarifkrankengeldstufen) ist durch schriftliche Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die dreijährige Mindestbindungsfrist unberührt. Ein Wechsel ist – vorbehaltlich Punkt 10 Nr. 2 – höchstens einmal pro Tarifjahr möglich. Die Wahl kann unter den Wahltarifkrankengeldstufen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden; dazu ist das neue Netto-Arbeitseinkommen/Netto-Arbeitsentgelt auf der Wahlerklärung zu bestätigen und auf Verlangen der Audi BKK nachzuweisen. Die Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der Audi BKK folgenden übernächsten Kalendermonat. Sofern zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels in eine leistungsausweitende Wahltarifkrankengeldstufe Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Laufzeit der neuen Wahltarifkrankengeldstufe frühestens mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats beginnen; der bisherige Tarif wird solange fortgeführt. Der Anspruch auf das erhöhte Wahltarifkrankengeld beginnt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von jeweils drei Monaten gerechnet ab dem Beginn der Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe. Die erhöhte Prämie ist nach Ablauf der Wartezeit zu zahlen.
2. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Wahltarifkrankengeldstufe hat zu erfolgen, wenn die Einnahmen die in Punkt 9 Nr. 1 genannten Grenzen unterschreiten, solange zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsun-



fähigkeit besteht. Die neue Wahltarifkrankengeldstufe gilt ab Beginn des übernächsten Kalendermonats, der der Feststellung der Audi BKK über das Unterschreiten folgt; eine Wartezeit im Sinne von Punkt 6 Nr. 3 besteht in diesen Fällen nicht. Sollte dies während der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, beginnt die Laufzeit des neuen (niedrigeren) Tarifs mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats.

Anlage zur Satzung: Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Sitzung Verwaltungsrat	Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt Datum/Aktenzeichen	Geänderte Paragraphen	Mit Wirkung vom	Art der Änderung.
1.	19.01.2012	07.03.2012/ II3-59239.0-2753/2011	Art. I § 2 Abs. I Nr. 3 Satz 2 § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 5, 7 und 8 § 21b Nr. 1 Art. III § 2 Nr. 4	01.01.2012	geänd. geänd. eingef. geänd. geänd.
2.	21.06.2012	12.07.2012/ II3-59239.0-2753/2011	Art. I § 4 Abs. 2 Nr. 1 § 19a Abs. 1 und 2	01.01.2012	geänd. geänd.
3	05.12.2012	08.01.2013/ II3-59239.0-2753/2011	Art. I § 19b III § 21b Anlage zur Satzung § 2	01.01.2013	geänd. geänd. geänd.
4	18.02.2013 (schriftliches Umlaufverfahren)	20.03.2013/ I2-59239.0-3436/2011	Art. I Anlage zur Satzung § 2	01.01.2013	geänd.
5	05.12.2013	04.02.2014/ II 3 - 59239.0-2753/2011	Art. I § 13b § 14a I, III § 19b Abs. IV § 21b Abs. 3 S. 4	01.01.2014 01.01.2014 Am Tag nach der Bekanntmachung (T. n. d. B.) T. n. d. B.	eingef. geänd. gestr. eingef.
6	10.07.2014	08.09.2014/ 213-59239.0-2753/2011	Art. I § 19b II, III, IV, V § 19c II, III, IV, V § 19e III, IV § 24 III Anlage zur Satzung § 2 Artikel III, § 4	Am Tag nach der Bekanntmachung T. n. d. B. T. n. d. B. 01.01.2014 01.01.2014 01.09.2014	geänd. geänd. geänd. eingef. geänd. geänd.
7	05.12.2014	11.12.2014/ 2013-59239.0-2753/2011	Art. I § 6 II, IV § 10 § 11 II, III	01.01.2015 01.01.2015 01.01.2015	geänd. geänd. geänd.
8	05.12.2014	18.12.2014/ 213/59239.0-2753/2011	Art. I § 9b § 13b IX §17	Am Tag nach der Bekanntmachung T. n. d. B. 01.04.2015	gestr. eingef. eingef.
9	12.06.2015	30.06.2015/ 213/59239.0-2753/2011	Art. I § 13b III., § 18, Anlage zur Satzung (§18) § 13b VI. 1. § 9c, § 13b I., § 13b VI. 2., § 19a, § 21b	Am Tag nach der Bekanntmachung 01.07.2015 01.01.2016	geänd. eingef. geänd.
10	11.12.2015	17.12.2015/ 213-59239.0-2753/2011	Art. I Anlage zur Satzung (§2) Art. III § 4	01.01.2016 01.01.2016	geänd. geänd.

11	24.06.2016	06.07.2016/ 213-59239.0-2753/2011	Art. I § 16 II., § 19 VII., § 19 b, §19 c §19 e	Am Tag nach der Bekannt- machung T. n. d. B. T. n. d. B.	geänd. gestr. geänd.
12	09.12.2016	20.12.2016/ 213-59239.0-2753/2011	Art. I § 9 c II., § 13 I., § 13 b X. § 21 b 1. letzter Satz	01.01.2017 01.01.2017 01.01.2017	geänd. eingef. gestr.
13	09.12.2016	20.12.2016/ 213-59239.0-2753/2011	Art. III § 4 2.	01.01.2017	geänd.
14	21.06.2017	29.09.2017/ 213-59239.0-2753/2011	Art. I § 5 III., § 16 I., § 24 I., § 24 II.	Am Tag nach der Bekannt- machung T. n. d. B.	geänd. geänd.
15	15.09.2017	12.10.2017/ 213-59239.0-2753/2011	Art. I § 14a § 13b, § 14, § 21 b	Am Tag nach der Bekannt- machung 01.01.2018	geänd. geänd.
16	06.12.2017	18.12.2017/ 213-59239.0-2753/2011	Art. I § 14 Abs. I. § 19e § 5 Abs. II. Art. III § 4	Am Tag nach der Bekannt- machung T. n. d. B. 01.01.2018 01.01.2018	gestr. geänd. geänd. geänd.
17	22.06.2018	23.07.2018/ 213-59239.0-2753/2011	Art. I § 4; § 13b VI., VIII., IX. § 13b VII. § 13c § 16 II.; § 18 Anlage zur Satzung (§ 18)	Am Tag nach der Bekanntma- chung T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B.	geänd. gestr. eingef. geänd. geänd.
18	12.12.2018	04.02.2019/ 112-59239.0-3436/2011	Art. I § 1, Anlage zur Satzung (§ 2)	01.01.2019	geänd.